

Inhalt

Urteil des Amtsgerichts Essen vom 11.12.2019, Az 9 C 122/16	2
(Wohnungsbrand durch unbeaufsichtigte Teelichter führt zum Mieterregress wegen grober Fahrlässigkeit)	
Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 25.08.2018, Az 23 O 386/17	3
(Aktuelles Sachschadensrecht – Landgericht überträgt den Wegfall der Möglichkeit zur fiktiven Abrechnung im Werkvertragsrecht auf Schadensersatzansprüche aller Art)	
Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 20.03.2019, Az 18c O 9/18	5
(Leitungswasserschaden durch Selbstmontage einer – dafür ungeeigneten – Hochdruckarmatur an einen drucklosen Warmwasserspeicher führt wegen grober Fahrlässigkeit zum Mieterregress – Darlegung der BGH-Rechtsprechung zum Mieterregress)	
Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 25.03.2019, Az 6 O 60/18	7
(Leitungswasserschaden – nicht durchgeführte Druckprüfung bei neu verlegter Wasserleitung stellt Anscheinsbeweis für schuldhafte Pflichtverletzung dar)	
Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 28.02.2019, Az 9 O 699/18	9
(Gefährdungshaftung nach § 7 StVG, weite Auslegung des Betriebsbegriffs; keine Ausnahme von Haftung nach § 8 Nr. 2 StVG für Vermieter einer Kfz-Werkstatt als Geschädigten)	
Urteil des Landgerichts Rostock vom 10.08.2018, Az 1 S 198/17	11
(Brand eines parkenden Pkw fällt unter den Betriebsbegriff nach § 7 Absatz 1 StVG, Vertiefung der BGH-Rechtsprechung zur weiten Auslegung des Betriebsbegriffs)	
Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 06.06.2017, Az 4 U 1721/16	12
(Hälftiger Ausgleichsanspruch des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer eines Mieters bei einfach fahrlässig verursachtem Brand einer Sauna)	
Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt vom 23.10.2017, Az 14 U 165/16	14
(Kühlschrankbrand bei einem Wohnmobil während einer kurzen Fahrtunterbrechung fällt unter die Haftung nach § 7 Absatz 1 StVG – Schaden stellt eine Verwirklichung der Betriebsgefahr des Kfz dar und ist somit „bei Betrieb“ des Fahrzeugs entstanden)	
Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12.06.2018, Az 8 U 156/16	16
(Konkludenter Regreßverzicht wegen (nur) einfacher Fahrlässigkeit bei einem Brandschaden aufgrund Betrieb einer ungenehmigten Feuerstätte durch den Gebäudem Mieter)	
Urteil des Oberlandesgericht Schleswig vom 06.02.2019, Az 12 U 19/18	18
(Reichweite des Regressverzichts des Gebäudeversicherers gegenüber dem Mieter des Versicherten in Bezug auf andere Versicherungsverhältnisse des Versicherten und von Mitmietern bei demselben Sachversicherer)	

Urteil des Amtsgerichts Essen vom 11.12.2019, Az 9 C 122/16

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Gebäudeversicherer eines Mietshauses. Der Eigentümer und Versicherungsnehmer vermietete 2014 eine Wohnung im zweiten Geschoss an den Beklagten.

Am 11.10.2015 hielten sich der Beklagte, eine Zeugin und zwei Katzen des Beklagten in der Wohnung auf. Da das Licht im Badezimmer nicht funktionierte, stellte der Beklagte zur Beleuchtung vier Teelichter auf die Ablage des Spiegelschranks und zündete diese an. Später verließen der Beklagte und die Zeugin die Wohnung, ohne zuvor die Teelichter zu löschen. Um 22:38 Uhr wurden Feuerwehr und Polizei über einen Brand in der Wohnung des Beklagten informiert, der gelöscht werden konnte. Zur Beseitigung der Brandschäden wurden die Wohnung und der davor befindliche Laubengang von Dezember 2015 bis Februar 2016 saniert und wiederhergestellt. Die klagende Versicherung verlangte vom Beklagten Ersatz des regulierten Schadens aus übergegangenem Recht, da sie von einer grob fahrlässigen Schadensverursachung ausging.

Das Amtsgericht Essen verurteilte den Beklagten zum Schadensersatz aus § 280 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Satz 1 VVG. Der Beklagte habe seine Pflichten aus dem Mietvertrag verletzt, indem er in seiner Wohnung ein Feuer durch brennende Teelichter verursachte. Dafür spräche ein Anscheinsbeweis. Der Beklagte und die Zeugin verließen zwischen 21 und 22 Uhr die Wohnung mit den noch brennenden Teelichtern. Um 22:38 Uhr wurde der Brand gemeldet. Der Brandentstehungsbereich befand sich ausweislich der Brandspuren und den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen im vorderen rechten Bereich des Badezimmers der betroffenen Wohnung und damit in dem Bereich, in dem sich der Spiegelschrank mit den Teelichtern befunden hatte. Eine technische Brandursache konnte

der Sachverständige ausschließen. Der Brand entstand in engem zeitlichen Zusammenhang genau dort, wo sich die brennenden Teelichter befanden. Dies spricht nach der Lebenserfahrung dafür, dass der Brand auch durch die Teelichter verursacht wurde. Zwar konnte der genaue Geschehensablauf nicht rekonstruiert werden, was möglicherweise mit den beiden in der Wohnung des Beklagten freilaufenden Katzen zusammenhing. Allerdings konnte der Beklagte keine andere Brandursache darlegen, die ernstlich in Betracht gekommen wäre und damit den Anscheinsbeweis erschütterte hätte.

Nach Ansicht des Gerichts handelte der Beklagte grob fahrlässig, indem er die brennenden Teelichter in der Wohnung zurückließ. Es müsse jedermann einleuchten, dass bei einem unbeaufsichtigten Brennenlassen von Teelichtern oder Kerzen eine Entzündungsgefahr besteht, da sich beispielsweise Gegenstände, die sich über der Flamme befinden, entzünden könnten. Ein Mitverschulden des Vermieters wegen fehlender Rauchmelder verneinte das Gericht, weil laut Bauordnung eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau erst ab dem 31.12.2016 bestand.

Die Praxisrelevanz:

Das unbeaufsichtigte Abbrennen von Kerzen oder Teelichtern bedingt bei einem Brandschaden den Anscheinsbeweis der Schadensverursachung und stellt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Mieters dar, die ihn zum Schadensersatz verpflichtet.

Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 25.08.2018, Az 23 O 386/17

Die Entscheidung:

Die Parteien stritten um die Abrechnung eines Verkehrsunfalls, für den die beiden Beklagten in voller Höhe haftbar waren. Der Kläger begehrte die fiktive Abrechnung von Reparaturkosten. Nach einem BGH-Urteil vom 22.02.2018 (VII ZR 46/17) wies das Gericht die Parteien durch Beschluss vom 16.04.2018 darauf hin, dass seiner Ansicht nach der vom BGH mit dieser Entscheidung festgestellte Wegfall der Möglichkeit zur fiktiven Abrechnung von Schadensersatzansprüchen im Werkvertragsrecht auch auf alle anderen Schadensersatzansprüche übertragbar sei.

Dem Hinweisbeschluss folgend wies das Landgericht die Klage ab und begründete dies damit, dass die Kammer an ihrer im Hinweis zum Ausdruck gebrachten Auffassung festhalte, dass die vom BGH für den sogenannten kleinen Schadensersatz im Bereich von Werkverträgen aufgebene Abrechnungsmöglichkeit auf fiktiver Basis nicht auf das Werkvertragsrecht beschränkt sei, sondern Schadensersatzansprüche jedweder Art erfasse, und zwar unabhängig davon, ob es sich um gewährleistungsrechtlich begründete Schadensersatzansprüche oder um solche wegen Beschädigung von Sachen oder Personen handeln würde und unabhängig davon, auf welchem rechtlichen Grund sie beruhen (so auch LG Darmstadt, Urteil v. 15.06.2018 – Az. 8 O 134/16, zitiert nach juris, dort Rdnr 17f.). Nach Ansicht des Gerichts lässt die Interpretation der fraglichen BGH-Entscheidung keine plausible und dogmatisch begründbare Beschränkung der Aufgabe des fiktiven Schadensersatzes nur auf werkvertragliche Konstellationen erkennen. Völlig zu Recht habe der 7. Zivilsenat des BGH zur Begründung seiner geänderten Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass eine Schadensbemessung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten das Leistungsdefizit nicht mehr zutreffend abbilde und häufig zu einer nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen nicht mehr zu rechtfertigenden Überkompensation des Geschädigten führen würde. Mithin

zu einer Bereicherung, die mit den Grundsätzen des Schadensersatzrechts nicht in Einklang zu bringen wäre. Auch beim konkret zu beurteilendem Fall müsse deshalb der vom 7. Zivilsenat aufgestellte Grundsatz gelten, dass derjenige, der Mängel bzw. Schäden nicht beseitigen lässt und sich stattdessen mit der eingetretenen Situation abfindet, eben auch keinen Vermögensschaden in Höhe von lediglich fiktiven Aufwendungen habe. Auch im Rahmen von § 249 Absatz 1 und 2 BGB sei jetzt kein Raum mehr für fiktive Schadensersatzabrechnungen, so daß die bislang anerkannte Schadensabrechnung aufzugeben sei, auch wenn der 7. Senat dem offenbar noch nicht nähergetreten sei. Nach Ansicht der Kammer gebieten auch rechtsfolgenorientierte Erwägungen diesen Schritt, da die Möglichkeit der fiktiven Schadensabrechnung die unverzichtbare Geschäftsgrundlage für Versicherungsbetrügereien im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen sei, wenn das Gericht dies auch ausdrücklich nicht auf den vorliegenden Fall beziehe.

Die Praxisrelevanz:

Das Landgericht Darmstadt überträgt eine BGH-Entscheidung aus dem Werkvertragsrecht (Baurecht) auf die Abrechnung von Verkehrsunfällen. In dem erwähnten Urteil hatte der BGH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung dem Besteller einer Werkleistung, der das Werk behielt und den Mangel nicht beseitigen ließ, eine Abrechnung des Schadens auf Basis der fiktiven Mängelbeseitigungskosten versagt. Es bleibt abzuwarten, wie der Fall in der Berufungsinstanz (OLG Frankfurt) entschieden wird, und ob andere Gerichte dem LG Darmstadt folgen. Die Entscheidung wird in der Literatur kritisch bewertet. Nach Ansicht der Kritiker widerspricht sie dem nur zum Werkrecht ergangenen Urteil des BGH und dem Wortlaut des § 249 Absatz 2 BGB. Weiterhin sei die im Urteil ange- ➔

sprochene fiktive Abrechnung von Personenschäden irreführend, da sich die fiktive Abrechnung ausschließlich auf Sachschäden beziehe.

Die Entwicklung der Rechtsprechung muß auch im Hinblick auf regreßrelevante Abrechnungsmethoden beobachtet werden.

Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 20.03.2019, Az 18c O 9/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin macht als Gebäudeversicherer Schadensersatzansprüche gegen einen Mieter aus übergegangenem Recht nach einem regulierten Leitungswasserschaden geltend.

Der beklagte Mieter baute selbständig – ohne Hinzuziehung von Fachpersonal – ein aus seiner vorherigen Mietinheit stammendes Untertischgerät in die neue Wohnung ein. Da die Anschlüsse nicht kompatibel mit denen der Waschtischarmatur waren, verbaute er zusätzlich ein T-Stück, welches er in einem Baumarkt gekauft hatte.

Am 26.10.2017 platzte der im Untertischgerät eingebaute Wasserbehälter, so dass es in dem angemieteten Objekt zu einem Leitungswasseraustritt kam. Infolgedessen mussten umfangreiche Trocknungs-, Sanierungs- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, die von der klagenden Versicherung bedingungsgemäß reguliert wurden.

Das Gericht verurteilte den beklagten Mieter zum Ersatz des regulierten Leitungswasserschadens aus §§ 86 Absatz 1 VVG, 535 Absatz 1, 280 Absatz 1, 241 Absatz 2 BGB weil er den Schaden durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung verursachte.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Beklagte seine Obhutspflicht als Mieter für die Mietsache aus §§ 241 Absatz 2, 535 BGB aus drei Gründen verletzt:

- Durch den ordnungswidrigen Anschluss des Untertischgerätes, so dass es in der Folge zum Platzen des darin enthaltenen Wasserspeichers und damit verbunden zum Wasseraustritt kam. Zwar ist die ordnungswidrige Installation zwischen den Parteien streitig. Jedoch spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Beklagte pflichtwidrig eine Verbindung zwischen einem drucklosen Warmwasserspeicher mit nur zwei Anschlüssen und

einer Hochdruckarmatur mit drei Anschlüssen – anstelle einer Niederdruckarmatur mit zwei Anschlüssen – herstellte. Dies zeigt die Tatsache, dass der Beklagte zur Montage überhaupt ein weiteres T-Stück benötigte, um eine fehlende Anschlussmöglichkeit zu überbrücken. Dieser Anscheinsbeweis konnte vom Beklagten nicht durch die Darlegung von Tatsachen, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des erfahrungsgemäßen Geschehensablaufs zulassen oder daran jedenfalls ernsthafte Zweifel begründen (vgl. BGH Urteil v. 03.07.1990, Az. VII ZR 239/89) erschüttert werden.

- Eine erhebliche Pflichtverletzung ist auch darin zu sehen, dass er die Montage ohne eine entsprechende Betriebs- oder Einbauanleitung vornahm.
- Eine weitere Pflichtverletzung besteht darin, dass er die Montage ohne Hinzuziehung eines Fachmanns vornahm.

Diese Pflichtverletzung hat der Beklagte nach § 280 Absatz 1 BGB auch zu vertreten.

Ferner ist mit den Durchfeuchtungen innerhalb der angemieteten Gewerbeinheit und dem darunter befindlichen Kellergeschoss sowie den daraus entstandenen Kosten ein adäquat kausal auf der Pflichtverletzung beruhender Schaden eingetreten. Der Beklagte hat eine nur für Durchlauferhitzer geeigneten Hochdruckarmatur an einen drucklosen Warmwasserspeicher angeschlossen hat. Platzt daraufhin der Wasserspeicher, ist nach der Lebenserfahrung typischerweise davon auszugehen, dass dies auf das ordnungswidrig geschaffene Druckverhältnis zurückzuführen ist. Denn die Verbindung eines drucklosen Warmwasserspeichers mit einer Hochdruckarmatur führt üblicherweise dazu, dass auf dem Wasseranschluss am Spültisch und dem Wasserspeicher dauerhaft Wasserdruck lastet. Für einen solchen dauer- ➔

haften Druck von 3 – 4 bar ist jedoch ein druckloser Warmwasserspeicher nicht konzipiert. Dementsprechend ist es nur eine Zeitfrage, bis er platzt und Wasser austritt. Dieser Anscheinsbeweis wird weder dadurch, dass die Konstruktion nach Vorbringen des Beklagten drei Wochen funktionierte, noch durch die von ihm angeführten Entscheidungen in ähnlich gelagerten – aber nicht vergleichbaren – Fällen erschüttert, da es typisch sei, dass einige Erhitzungsvorgänge im Boiler erforderlich sind, bis der Dauerdruck zum Platzen des Geräts führt.

Es greift auch kein Haftungsausschluss zugunsten des Beklagten, da ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH wird nur bei lediglich einfach fahrlässiger Schadensverursachung durch einen Mieter ein konkludenter Regreßverzicht des Versicherers aufgrund ergänzender Auslegung des Versicherungsvertrags mit dem Vermieter nach §§ 133, 157 BGB angenommen (sog. Versicherungsrechtliche Lösung; vgl. BGH, Urteil v. 13.09.2016, IV ZR 273/05). Diese zu einem Brandschaden ergangene Rechtsprechung ist grundsätzlich auf Leitungswasserschäden übertragbar (vgl. OL Stuttgart, Urteil v. 06.04.2017, Az 5 U 125/16). Ein Regreßverzicht bei grober Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen (vgl. BGH, Urteil v. 26.10.2016, IV ZR 52/14).

Den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründet das Gericht folgendermaßen:

- Üblicherweise ist es bei Untertischgeräten möglich, die passende Montageanleitung im Internet zu sichten. Dies hätte der Beklagte beachten müssen, um jedenfalls besondere Warnhinweise und Montagebedingungen beachten zu können, bevor er die Montage eigenständig durchführte. Alternativ hätte er den Rat eines Fachmanns einholen müssen.
- Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Gerät handelte, das mit Wasserdruck arbeitete. Daraus ergebe

sich ein besonderes Schadensrisiko für das betreffende Gebäude. Wenn einem Laien auch das Bewusstsein für den konkreten Schadensverlauf fehlen mag, so ist doch allgemein bekannt, dass bei fehlerhaften Konstruktionen unter Wasserdruck ein enormes Schadensrisiko gegeben ist. Dies macht es für Jedermann erforderlich, die genannten Mindestmaßnahmen zur ergreifen um das Schadensrisiko zu minimieren, Dass eine selbständige Installation nicht ratsam war, hätte spätestens einleuchten müssen, als ein neues Bauteil, das T-Stück, eingebaut werden musste, damit Wasser fließt. Damit war allgemein für jedermann ersichtlich, dass die geschaffene Konstruktion von einer Standardinstallation, die jeder Laie ohne Montageanleitung und die Hilfe Dritter durchführen kann, abwich.

Die Praxisrelevanz:

Wenn ein Mieter im Mietobjekt selbst wasserführende Gräte ohne Montageanleitung und ohne fachmännischen Beistand, ggf. noch unter Anbringung von Hilfskonstruktionen installiert, besteht der Anscheinsbeweis für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung.

Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 25.03.2019, Az 6 O 60/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Gebäudeversicherer eines Wohngebäudes. Versicherungsschutz besteht unter anderen für Leitungswasserschäden. Der Beklagte betreibt einen Installateurbetrieb.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin und Eigentümer des Wohngebäudes beauftragte den Beklagten im Frühjahr 2013 mit diversen Heizungs- und Sanitärarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten erstellte die Firma des Beklagten im Obergeschoss, im Badezimmer der linken Wohnung, eine Wasserleitung. Eine Dichtigkeitsprüfung der Rohrleitung fand nicht statt. Ein Dichtigkeitsprotokoll wurde dem Eigentümer nicht übergeben.

Im März 2015 wurde festgestellt, dass in dem Wohnhaus erhebliche Mengen an Wasser ausgetreten waren und Schäden an diversen Räumen des Ober- und Erdgeschosses sowie am Treppenhaus verursacht hatten. Ein Mitarbeiter des Beklagten und der Eigentümer suchten nach der Schadensursache und stellten fest, dass die Verbindung der Wasserleitung im Badezimmer der linken Wohnung im Obergeschoss nicht verpresst war. Der Mitarbeiter des Beklagten verpresste sodann die Leitung ordnungsgemäß. Diese Arbeiten stellte der Beklagte nicht in Rechnung.

Die Klägerin verlangte Ersatz der regulierten Schadenskosten aus übergegangenem Recht.

Das Gericht gab der Klage auf Schadensersatz nach §§ 86 Absatz 1 VVG, 631, 634 Nr. 4, 280 Absatz 1 BGB statt. Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Beklagten bestand ein Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB. Der Beklagte hat mangelhaft geleistet und somit eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Absatz 1 BGB begangen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk mängelfrei, wenn es sich für die nach dem

Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei vergleichbaren Werken üblich ist und der der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Wasserführende Leitungsrohre eignen sich für die gewöhnliche Verwendung und weisen eine übliche Beschaffenheit auf, wenn sie dicht sind und Wasser aus ihnen nicht austreten kann. Dazu müssen Leitungsrohre fest miteinander verbunden werden. Zur ordnungsgemäßen Herstellung von wasserführenden Leitung gehört mithin das fachgerechte Verpressen der Rohre. Die Wasserleitung im Badezimmer der linken Obergeschosswohnung war nicht verpresst, so dass Wasser aus der Leitung austreten konnte. Dafür, dass die mangelhafte Leitung vom Beklagten bzw. einem seiner Mitarbeiter verlegt wurde, spricht die Tatsache, dass ein Mitarbeiter des Beklagten Mängelbeseitigungsarbeiten durchführte, die dem Versicherungsnehmer nicht in Rechnung gestellt wurden.

Die Leistung des Beklagten war auch mangelhaft, weil eine ordnungsgemäße Dichtheits- und Druckprüfung nicht durchgeführt wurde. Die Verpflichtung zu einer Dichtheits- und Druckprüfung folgt aus der DIN 1988, Teil 2 Ziffer 11. Danach sind die fertiggestellten, aber noch nicht verdeckten Leitungen zur Dichtheitsprüfung mit filtriertem Wasser zu füllen, vollständig zu entlüften und einem Prüfdruck entsprechend dem 1,5-fachen des zulässigen Betriebsdrucks auszusetzen. Die unterlassene oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Druckprüfung stellt einen Anscheinsbeweis für eine schuldhaft mangelhafte Leistung dar.

Die Verletzung einer DIN-Norm erlaubt als Erfahrungssatz den Schluss, dass das Schadensrisiko demjenigen zuzuweisen ist, der es durch Regelwahrung gerade abwenden sollte. Der Beklagte war daher verpflichtet, darzulegen und zu beweisen, dass die Schäden nicht auf der Verletzung der DIN-Norm beruhen. Dieser Beweis →

wurde nicht geführt, sodass der Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht entkräftet wurde. Die mangelhafte Verlegung der Leitung war auch kausal für die Schadensentstehung. Das Haus sollte erst ab dem 15.03.2015 bezogen werden. Deswegen wurde die streitgegenständliche Wasserleitung erst im März 2015 in Betrieb genommen. Ein früheres Erkennen des Schadens war dem Versicherungsnehmer deswegen nicht möglich.

Die Praxisrelevanz:

Wird bei einer neu verlegten Wasserleitung die nach DIN vorgeschriebene Dichtheits- und Druckprüfung nicht durchgeführt, begründet dies bei einem späteren Wasserschaden einen Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Pflichtverletzung des Installateurs.

Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 28.02.2019, Az 9 O 699/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Gebäudeversicherer eines Objekts, dessen Gewerberäume der Eigentümer zum Betrieb einer Kfz-Werkstatt vermietet hat. Für das Objekt bestand u.a. Versicherungsschutz für Feuerschäden. Die Beklagte war Haftpflichtversicherer eines Pkw, der sich zur Durchführung von Einstellarbeiten in dieser Kfz-Werkstatt befand.

Am 08.06.2015 befand sich der Pkw auf der Hebebühne dieser Werkstatt. Zur Durchführung der Einstellarbeiten war es erforderlich, das Fahrzeug im Stand warmlaufen zu lassen, damit eine Motortemperatur von 80 °C. erreicht werden konnte. Während sich ein Werkstattmitarbeiter nach dem Warmlaufen des Motors kurzzeitig vom Fahrzeug entfernte, geriet dieses durch die noch vorhandene Motorabwärme in Brand. Da Löschversuche vergeblich blieben, entstanden durch den Brand umfangreiche Beschädigungen am versicherten Gebäude.

Das LG Magdeburg sprach der Klägerin aus übergegangenem Recht einen Schadenersatzanspruch aus Gefährdungshaftung nach § 7 StVG gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer des in Brand geratenen Pkw zu, weil der Schaden am versicherten Objekt durch die Verwirklichung der Betriebsgefahr des bei der Beklagten versicherten Pkw entstanden ist.

Der Schaden ist nach Ansicht des Gerichts "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs" im Sinne von § 7 Absatz 1 StVG entstanden. Der Betriebsbegriff ist aufgrund des Schutzzwecks der Norm weit auszulegen. Ein Schaden ist bereits dann "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, das Schadensgeschehen also bei einer wertenden Betrachtung durch das Kraftfahrzeug (mit-) geprägt worden ist (BGH, Urteile vom 05.07.1988 – VI ZR 346/8 –, vom 31.01.2012 – VI ZR 43/11

– und 26.02.2013 – VI ZR 116/12 –, zitiert nach Juris). Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es deswegen maßgeblich darauf an, dass das Schadensereignis in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht (BGH, Urteil vom 26.02.2013 – VI ZR 116/12 –, zitiert nach Juris).

Danach ist im vorliegenden Fall das haftungsbegründende Merkmal „bei dem Betrieb eines Fahrzeugs“ zu bejahen, obwohl der Motor des Pkw zum Zeitpunkt der Brandentstehung bereits ausgeschaltet war. Nach der Überzeugung des Gerichts, gestützt auf Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten, entstand der Brand durch die Abwärme des kurz zuvor laufenden Motors, da sich die Brandausbruchsstelle im Motorraum des Fahrzeugs befand.

Die Haftung der Beklagten ist auch nicht nach § 8 Nr. 2 StVG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift findet eine Haftung dem gegenüber nicht statt, der bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs tätig wird. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ist derjenige tätig, der sich durch seine Tätigkeit freiwillig in besonderen Gefahrenbereichen des Kraftfahrzeugbetriebs aufhält. Für eine Tätigkeit "beim Betrieb" des Fahrzeugs reicht jedoch nicht schon jede gelegentliche Hilfeleistung aus, sondern es ist eine gewisse Intensität der Mitwirkung beim Betrieb erforderlich.

Hier ist der in Rede stehende Schaden am Gebäudeeigentum des Versicherungsnehmers der Klägerin entstanden, von dem es zum Betrieb einer Kfz-Werkstatt vermietet wurde. Diese Vermietungstätigkeit ist so weit von dem Betrieb des Kraftfahrzeugs entfernt, dass sie, gerade unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift, nicht mehr hierunter zu fassen ist. ➔

Die Praxisrelevanz:

Eine Gefährdungshaftung nach § 7 StVG kommt aufgrund der weiten Auslegung des Betriebsbegriffs auch in Betracht, wenn ein Schadensereignis nach Abstellen des Motors, aber in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs stattfindet. In dem Schadensereignis muss sich allerdings eine typische Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs realisieren.

Eine Tätigkeit als Vermieter einer Kfz-Werkstatt führt nicht zum Haftungsausschluss nach § 8 Nr.2 StVG, da dies keine Tätigkeit beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs darstellt.

Urteil des Landgerichts Rostock vom 10.08.2018, Az 1 S 198/17

Die Entscheidung:

Das bei der beklagten Versicherung versicherte Kraftfahrzeug wurde am 03.09.2015 gegen ca. 16:30 Uhr in einer Parktasche abgestellt. Gegen 17 Uhr nahm eine Passantin Rauch wahr, der unter der Motorhaube im Bereich des Kühlergrills hervorkam. Bei Eintreffen der Polizei gegen 17:06 Uhr brannte das Fahrzeug „in vollem Umfang“ und setzte das daneben parkende Kraftfahrzeug des Klägers in Brand. Dieser verlangte Schadensersatz von der beklagten Versicherung. Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers beim Landgericht Rostock hatte Erfolg.

Der Brand des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs, welches seinerseits das daneben parkende Fahrzeug des Klägers in Brand setzte, entstand nach Auffassung des Gerichts „bei dem Betrieb“ dieses Fahrzeugs. Das haftungsbegründende Merkmal „bei dem Betrieb“ sei nach der BGH-Rechtsprechung entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Vorschrift weit auszulegen. Die Haftung nach § 7 Absatz 1 StVG umfasse daher alle durch den Kfz-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe. Dafür genügt es, dass sich eine von dem Kfz ausgehende Gefahr ausgewirkt habe und das Schadensgeschehen durch das Kfz mitgeprägt wurde (vgl. BGH, Urteil v. 27.11.2007 – VI ZR 210/06 –, juris). Diese weite Auslegung des Betriebsbegriffs entspräche dem weiten Schutzzweck des § 7 Absatz 1 StVG und fände darin seine innere Rechtfertigung. Die Haftung nach § 7 Absatz 1 StVG sei sozusagen der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kfz – erlaubterweise – eine Gefahrenquelle eröffnet werde. Demgemäß sei ein Schaden bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kfz entstanden, wenn sich eine von einem Kfz ausgehende Gefahr ausgewirkt habe (vgl. BGH aaO). Dies müsse durch eine am Schutzzweck der Haftungsnorm orientierte wertende Betrachtung beurteilt werden (vgl. BGH aaO). Für eine Zurechnung der Betriebsgefahr

komme es damit maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz stehe. Erforderlich sei, dass die Fahrweise oder der Betrieb des Fahrzeugs zur Entstehung des Unfalls beigetragen habe (vgl. BGH aaO).

Beim vorliegenden Sachverhalt hält es das Gericht für ausgeschlossen, dass der Brand durch einen Dritten verursacht wurde. Es muss vielmehr eine Selbstentzündung vorgelegen haben, da der Brand zeitlich unmittelbar nach Abstellen des Fahrzeugs entstand.

Die Praxisrelevanz:

Eine Gefährdungshaftung nach § 7 StVG kommt aufgrund der weiten Auslegung des Betriebsbegriffs durch die Rechtsprechung des BGH auch dann in Betracht, wenn ein Schadensereignis nach dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs, aber in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs stattfindet. In dem Schadensereignis muss sich allerdings eine typische Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs realisieren, dies ist bei einem, durch noch vorhandene Motorwärme bedingten Brand der Fall.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 06.06.2017, Az 4 U 1721/16

Die Entscheidung:

Der Mieter einer Maisonettewohnung nutzte eine zur Wohnung gehörenden Sauna als Abstellraum, ohne die Elektrik der Sauna vom Stromnetz zu trennen. Durch wahrscheinlich versehentliches Einschalten des Saunaofens entzündeten sich auf dem Ofen gelagerte Gegenstände.

Der Gebäudeversicherer regulierte den dadurch entstandenen Gebäudeschaden und verlangte anschließend vom Haftpflichtversicherer des Mieters 50 % des Zeitwertschadens nach den Grundsätzen der Doppelversicherung.

Das Landgericht gab der Klage erstinstanzlich statt. Das Oberlandesgericht Dresden hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Landgerichts bestätigt.

Zur Begründung führte das OLG aus, dass es grundsätzlich anerkannt sei, dass der für einen Schadensfall Eintrittspflichtige Gebäudeversicherer vom Haftpflichtversicherer des Mieters hälftigen Ausgleich des entstandenen Schadens gem. § 78 Abs. 2 S. 1 VVG analog verlangen kann, wenn nicht auszuschließen ist, dass ein Verschulden des haftpflichtversicherten Mieters zum Schaden geführt hat (BGH v. 27. 01. 2010 – IV ZR 129/09 – VersR 2010, 477 = juris). Die Beweislastverteilung richte sich dabei nach den gleichen Grundsätze, wie im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Danach hätte der Mieter gemäß § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB beweisen müssen, dass die Verschlechterung der Mietsache durch den Brand nicht auf einem Fehlverhalten seinerseits beruhe. Dieser Entlastungsbeweis obliegt dem Mieter selbst dann, wenn die konkrete Schadensursache zwar unbekannt ist, aber aufgrund der Umstände des Einzelfalls feststeht, dass andere Umstände als „der Gebrauch“ der Mietsache durch

den Mieter als Schadensursache ausscheiden. Wenn der Mieter für sich entscheide, die Sauna während der Mietdauer nicht als solche zu nutzen, sondern darin Sachen zu lagern, sei dies Teil des individuellen Mietgebrauchs. Die unterlassene Trennung der Sauna vom Stromnetz könne nicht dem Vermieter angelastet werden, da er keine Kenntnis davon hatte, dass der Mieter die Sauna in dieser Art und Weise nutzte. Eine vorschriftwidrige Entlüftung der Sauna war nach sachverständiger Begutachtung ebenfalls nicht schadensursächlich. Damit lag keine in den Verantwortungsbereich des Vermieters fallende Schadensursache vor. Ferner konnte der Sachverständige einen technischen Defekt des Saunaofens, bzw. eine Fehlfunktion aufgrund einer Stromabschaltung ausschließen. Somit beruhte der Schadenseintritt vielmehr auf den Gebrauch der Mietsache durch den Mieter. Der Mieter habe seine Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Saunaofen verletzt, jedenfalls solange der Ofen eine ständige Verbindung zum Stromnetz hatte.

Der Ausgleichsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters sei auch nicht wegen grober Fahrlässigkeit des Mieters ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit setzte einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Sorgfaltspflichtverstoß voraus. Unstreitig wurde die Sauna und damit auch der Saunaofen vom Mieter zu keinem Zeitpunkt betrieben. Deswegen bestand für ihn kein konkreter Anlass daran zu denken, dass der Ofen in Betrieb sein könnte. Dem Mieter war daher ohne grobe Fahrlässigkeit nicht bewusst, dass die Sauna, bzw. der Ofen eine Gefahrenquelle darstellen könnte. ➔

Die Praxisrelevanz:

Hat ein Mieter durch einfach fahrlässiges Verhalten die gemietet Wohnung oder das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, beschädigt, greift zu seinen Gunsten ein konkludenter Regressverzicht ein, da er über die Nebenkosten die Versicherungsprämie mitgetragen hat. Dies gilt auch, wenn für den Mieter eine eintrittsverpflichtete Haftpflichtversicherung besteht. Der Gebäudeversicherer hat dann aber einen Ausgleichsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der (Zeitwert-) Schaden von beiden Versicherern je hälftig zu tragen ist.

Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt vom 23.10.2017, Az 14 U 165/16

Die Entscheidung:

Die Klägerin war Betreiberin einer Tankstelle. Die Beklagte hatte die Tankstelle mit ihrem Wohnmobil aufgesucht, um zu tanken und anschließend gleich weiterzufahren. Während sich das Wohnmobil noch auf dem Tankstellengelände befand, kam es zu einem Brand in der Elektrik des im Wohnmobil eingebauten Kühlschranks. Die Klägerin begehrte Schadensersatz nach § 7 Absatz 1 StVG für infolge des Brandes entstandene Schäden an Tankstelleneinrichtungen. Das Landgericht gab der Klage erstinstanzlich statt. Die Berufung gegen diese Entscheidung hatte beim OLG Frankfurt keinen Erfolg.

Der mit der Klage geltend gemachte Schaden ist nach Ansicht des OLG bei dem Betrieb eines Kfz entstanden. Der schadensursächliche Brand entstand in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Fahrt, die nur kurz für einen Tankvorgang unterbrochen wurde, und zwar in der Elektrik eines im Wohnmobil angeschlossenen Kühlschranks. Dieser ist bei wertender Betrachtung zumindest auch der Fortbewegungsfunktion des Wohnmobils zuzuordnen. Der Betrieb eines Kfz ist erst dann beendet, wenn es nach Ende der Fahrt außerhalb von Verkehrsflächen ordnungsgemäß abgestellt und völlig zur Ruhe gekommen ist (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 14.09.2010, NJW-RR 2011, 318 ff.) oder bei einem Kfz mit Zusatzfunktion, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr spielt, weil das Fahrzeug in der konkreten Situation nur noch in seiner Zusatzfunktion eingesetzt wird (vgl. BGH Urteil v. 08.12.2015, r+s 2015, 253ff.). Hier wurde das Wohnmobil an der Tankstelle nicht dauerhaft abgestellt um es dort nur noch zu Wohnzwecken zu nutzen und damit „aus dem Verkehr genommen“. Vielmehr wurde nur kurz angehalten, um das Wohnmobil zwecks Weiterfahrt zu betanken.

Dass es sich bei der Tankstelle um eine private Verkehrsfläche handelt, steht einer Haftung nach § 7 Absatz 1 StVG nicht entgegen (BGH, Urteil v. 24.03.2015, r+s 2015, 253ff. Rn. 10).

Der geltend gemachte Schaden fällt auch in den Bereich der Gefahren, um derentwillen § 7 Absatz 1 StVG erlassen wurde. Die kurze Fahrtunterbrechung für eine zwecks anschließender Weiterfahrt vorgenommene Betankung stand in engsten inneren Zusammenhang mit der Funktion des Wohnmobils als Verkehrs- und Transportmittel, die es ohne Kraftstoff nicht erfüllen kann. Da der streitgegenständliche Schaden in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Wohnmobils (der Fortbewegung, bzw. der Verkehrsfunktion) entstand, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kühlschrank, in dessen Elektrik der Brand wegen eines technischen Defekts ausbrach, eine Betriebseinrichtung des Wohnmobils war. Bei einem Kfz, das für eine Zusatzfunktion in besonderer Weise technisch ausgestattet oder eingerichtet ist, lässt sich die Funktion als Beförderungsmittel von der Zusatzfunktion – bspw. als Arbeitsgerät oder Wohnraum – jedenfalls dann nicht sinnvoll trennen, wenn es – wie hier – auf einer Verkehrsfläche unterwegs war. Insoweit ist auch die spezifische Zusatzausstattung eines Kfz als dessen Betriebseinrichtung anzusehen. Daher ist der geltend gemachte Schaden auch in engem Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Wohnmobils entstanden. ➔

Die Praxisrelevanz:

Ein Brand, der in der Elektrik eines in einem Wohnmobil angeschlossenen Kühlschranks ausbricht und der in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Fahrt entsteht, die nur kurz zum Tanken unterbrochen wird, stellt im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung zum „weiten“ Betriebsbegriff einen Schaden „bei dem Betrieb“ des Wohnmobils dar. Dass das Schadensereignis auf einer privaten Verkehrsfläche stattfand, schließt die Haftung nach § 7 Absatz 1 StVG nicht aus.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12.06.2018, Az 8 U 156/16

Die Entscheidung:

Der Beklagte mietete in 2012 eine Lagerhalle zur ausschließlichen Nutzung als Büroraum, Lagerraum, Kleinwerkstatt und Musikproberaum. Der Vermieter unterhielt bei der Klägerin eine Gebäudeversicherung. Der Beklagte überließ die Räume befreundeten Musikern zum proben. Am 28.03.2013 kam es in dem vermieteten Objekt zu einem Brand, den die Klägerin regulierte. Die Klägerin verlangte vom Beklagten aus übergegangenem Recht die Erstattung des regulierten Schadens nebst Zinsen und Kosten, weil der Beklagte nach Ansicht der Klägerin – entgegen den Anweisungen des Bezirksschornsteinfegers – den Musikern den Betrieb eines von ihm an den Kamin angeschlossenen Holzofens erlaubte und so den Brand grob fahrlässig herbeiführte. Das Landgericht gab dieser Klage statt. Erstinstanzlich wurde der beklagte Mieter wegen grob fahrlässiger Brandverursachung zum Schadenersatz verurteilt. Seine hiergegen gerichtete Berufung hatte Erfolg.

Der beklagte Mieter wies mit seiner Berufung den Vorwurf der grob fahrlässigen Pflichtverletzung zurück, da er eine unzureichende Dämmung im Bereich der Wanddurchführung zum Kamin als Brandursache ansah – und eben nicht den unerlaubten Anschluß des Ofens an den Kaminzug. Der Wandanschluss sei bereits vorhanden gewesen und von ihm nicht verändert worden. An dieser Stelle sei vom Vormieter jahrelang ein Ofen angeschlossen und beanstandungsfrei betrieben worden. Zudem habe der Vermieter ausdrücklich diese Stelle für den Anschluss eines Ofens zugewiesen. Deswegen habe er keine Bedenken hinsichtlich einer Brandgefahr bei Anschluss eines Ofens an diese Wanddurchführung haben müssen. Weiterhin habe das Landgericht verkannt, dass die nach Aussage des Schornsteinfegers genannten Bedenken hinsichtlich einer Wandvertäfelung nicht brandsäch-

lich gewesen seien. Somit würde es an der Zurechenbarkeit einer insoweit bestehenden Pflichtverletzung für den Brandschaden fehlen.

Die Gebäudeversicherung beantragte die Zurückweisung der Berufung. Ihrer Ansicht nach konnte sich der Mieter keinesfalls darauf veranlassen, dass ein etwa vorhandener Anschluss den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Feuerstättenverordnung entsprechen würde. Der Betrieb einer Feuerstätte ohne entsprechende Abnahme durch den Bezirksschornsteinfeger sei grob fahrlässig gewesen. Zudem wäre bei einer entsprechenden Abnahmeuntersuchung die fehlende hinreichende Isolierung der Wanddurchführung beanstandet und somit der Brand verhindert worden.

Nach Ansicht des OLG führte allein der Umstand, dass der Mieter den Ofen in Betrieb nahm, obwohl ihm vorher keine Bescheinigung über Brandsicherheit und sichere Abgasführung vorlag, nicht zur Annahme von grober Fahrlässigkeit. Da nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften die Errichtung einer Feuerstätte baugenehmigungsfrei sei, wenn dem Bezirksschornsteinfeger mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausführung die erforderlichen technischen Angaben vorgelegt werden und er vor Inbetriebnahme die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Anlage bescheinigt. Hier legte der Beklagte unwiderlegt dar, dass ihm der Schornsteinfeger erklärt habe, dass er den Ofen anschließen und benutzen dürfe, wenn – wie geschehen – vor der Steinplatte, auf der der Ofen stehen sollte, zusätzlich eine Metallabdeckung auf den Boden gelegt werde. Er war im Glauben, er könne den Ofen sogleich nach Installation der Metallplatte anschließen und betreiben. Seine Unkenntnis über die entsprechenden öffentlich-rechtlichen →

Vorschriften beruhte nicht auf grober Fahrlässigkeit. Da ihm der Schornsteinfeger zu verstehen gab, dass er den Ofen nach Verlegung der Metallplatte in Betrieb nehmen dürfe, durfte er grundsätzlich auf den gefahrlosen Betrieb des Ofens vertrauen.

Selbst falls ihm bewusst gewesen wäre, dass er den Ofen erst nach Überprüfung durch den Schornsteinfeger und Ausstellung der Bescheinigung hätte in Betrieb nehmen dürfen, würde der verursachte Brand aus den folgenden Gründen nicht auf grober Fahrlässigkeit des Beklagten beruhen.

Einerseits, weil nicht feststehen würde, dass die Brandentstehung auf diesem Versäumnis beruhen würde, da die Feuergefährlichkeit der vorhandenen Rohrdurchführung nur durch eine Bauteilöffnung hätte erkannt werden können. Das der Schornsteinfeger die augenscheinlich in dieser Form jahrelang vorhandene und unbeanstandet in Betrieb gewesene Wanddurchführung durch Bauteilöffnung inspiziert hätte, hält das Gericht für unwahrscheinlich.

Weiterhin würde es an der subjektiven Vorwerfbarkeit fehlen. Der Bau und Betrieb eines Gebäudes oder einer Anlage ohne Baugenehmigung führe nur dann zur Annahme von grober Fahrlässigkeit, wenn dem Betroffenen im Einzelfall eine hiermit verbundene Gefährdung bewusst sei oder sie sich ihm gerade zu aufdrängen muss. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Dem Mieter war nicht bewusst, dass das Rauchgasrohr im Bereich der Wanddurchführung brandgefährlich angebracht war. Etwas Anderes könne gelten, falls die Wanddurchführung vom Mieter selbst angebracht oder verändert worden wäre. Die hierüber durchgeführte Beweisaufnahme ergab jedoch, dass die Wanddurchführung nebst Rohrdurchführung zum Kamin bereits zu Beginn des Mietverhältnisses vorhanden und mieterseits nicht verändert wurde.

Die Praxisrelevanz:

Der Betrieb einer Feuerstätte durch einen Mieter ohne entsprechende behördliche Erlaubnis ist nicht immer grob fahrlässig. Vielmehr müssen die jeweiligen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Urteil des Oberlandesgericht Schleswig vom 06.02.2019, Az 12 U 19/18

Die Entscheidung:

Der Versicherungsnehmer der Klägerin war Eigentümer mehrerer benachbarter Gebäude. Ein Hallengebäude hatte er an eine Kfz-Werkstatt verpachtet. Schweißarbeiten des Angestellten dieser Kfz-Werkstatt lösten einen Großbrand aus, bei dem neben dem Gebäude in dem sich die Werkstatt befand auch zwei weitere Gebäude des Versicherungsnehmers sowie dessen Hausrat beschädigt wurden. Zusätzlich bestand bei der klagenden Versicherung für einen nahegelegenen und durch den Brand ebenfalls beschädigten Imbiss eine Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung. Die klagende Versicherung machte Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht gegen den Werkstattinhaber/Mieter sowie gegen dessen Angestellten geltend. Das erstinstanzlich mit dem Fall betraute Landgericht Itzehoe sprach nach intensiver Beweisaufnahme der Klägerin lediglich Schadensersatz aus der Hausratversicherung zu. Weitere Ansprüche der Versicherung lehnte das Landgericht wegen der Rechtsprechung des BGH zum Mieterregreß ab, da es von einer nur einfach fahrlässigen Schadensverursachung ausging.

Das Oberlandesgericht hob die Entscheidung des Landgerichts Itzehoe auf und verwies den Fall wegen wesentlicher Verfahrensfehler zur erneuten Verhandlung zurück. Das OLG führte aus, das aufgrund unzureichender Beweisaufnahme und fehlender Sachverständigenfeststellungen der genaue Geschehensablauf hinsichtlich der Brandentstehung noch gar nicht feststünde und somit ein möglicher Regressverzicht in Bezug auf den Schaden an dem vermieteten Werkstattgebäude noch gar nicht zu beurteilen sei. Im Hinblick auf die Schäden an den weiteren im Eigentum des Vermieters stehenden und ebenfalls vom Brand betroffenen Nachbargebäude ergäben sich allerdings Unterschiede auf der Ebene des Regressverzichts.

Insoweit stehe der Werkstattmieter der Gebäudeversicherung wie ein Dritter i.S.d. § 86 I VVG gegenüber, so dass ein Regress ohne Einschränkungen zuzulassen sei. Dies habe zur Folge, dass die Beklagten bereits bei einer festgestellten einfach fahrlässigen Brandverursachung für die Schäden an den ebenfalls im Eigentum des Werkstattgebäudenvermieters stehenden Nachbargebäuden haften würden.

Bei der Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung für den Imbiß fehle es gänzlich an einem Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und den in Anspruch genommenen Beklagten, das geeignet wäre, einen Regressverzicht zugunsten der Beklagten zu begründen, da Versicherungsnehmer dieser Versicherung der Bruder des Vermieters war.

Im Hinblick auf die Hausratversicherung des Versicherungsnehmers teilt das OLG die Ansicht des erstinstanzlichen LG, dass ein Regressverzicht abzulehnen sei, da sich der Hausrat des Versicherungsnehmers nicht in dem Gebäude befand, welches an den Beklagten vermietet war und in Brand geriet. Würde man hier einen Regressverzicht annehmen, würde dies zu einer ausufernden Anwendung des Regressverzichts führen. Dem Versicherer würden dann umfangreiche Regressmöglichkeiten entzogen, bloß um dem Vermieter ein unbelastetes Verhältnis zu seinem Mieter zu erhalten. Dies erscheint lediglich in denjenigen Fällen gerechtfertigt, bei dem es für den Versicherer aufgrund der Vermietung des Versicherungsobjekts unmittelbar erkennbar ist, dass das Mietobjekt und ggf. der dort versicherte Hausrat auch Gefahren durch den Mieter ausgesetzt ist, für welche der Mieter insofern nicht weitergehend einzustehen haben soll als der Versicherungsnehmer selbst. Dies war vorliegend gerade nicht der Fall. ➔

Die Praxisrelevanz:

Das Oberlandesgericht Schleswig hat klargestellt, dass sich ein Regressverzicht des Gebäudeversicherers gegen einen Mieter wegen einfach fahrlässiger Schadensverursachung nicht auch auf andere Versicherungsverhältnisse des Vermieters bezieht, wenn diese einen anderen Versicherungsort als das vermietete Gebäude selbst haben.

Die eindeutig falsche Entscheidung des Landgerichts zeigt aber auch, wie schwer den Instanzgerichten die richtige Anwendung der aus reinem Richterrecht bestehenden Rechtsprechung des BGH zum Mieterregreß in seinen vielfältigen Facetten fällt.